

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Kreisverwaltung Groß-Gerau  
z.Hd. Herrn Landrat Will  
Postfach 1464

D-64504 Groß-Gerau

15.11.2021

### **Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);**

**Ihr Schreiben vom 27.10.2021 wegen Widerstreit der Interessen gem. § 25 Abs. 1 HGO**

**Aktenzeichen III/1.1-Ir**

Sehr geehrter Herr Landrat Will,

besten Dank für Ihr o.a. Antwortschreiben auf unserer Eingabe vom 22.06.2121 an den Herrn Staatsminister Beuth.

In den Ausführungen im 4. Absatz auf Seite 1, heißt es, dass die Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen einem Stadtverordneten auch dann möglich ist, wenn er oder sie nur deshalb betroffen ist, weil die Angelegenheit eine Gruppe betrifft, der er oder sie angehört. Daraus ist abzuleiten, dass die Forderung des Bürgermeisters nicht rechtens war. Der Bürgermeister forderte, dass es zu einer Lösung vor der Konstituierenden Ausschusssitzung kommen muss. Denn, wenn die BfR ihre Widersprüche nicht zurückzieht, kann sie keinen Vorsitz haben und muss den Raum bei Abstimmungen verlassen. In diesem 4. Absatz führen Sie als Beispiel die Hundebesitzer an. In unserem Fall sind diese Stadtverordneten Teilnehmer einer Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt (IG) mit über 700 Teilnehmern, von denen über 500 wiederum Widerspruch gegen Straßenbeiträge eingelegt haben. Bei den Widerspruchsführern sind auch Stadtverordnete dabei. Hier stellt sich uns die Frage, ob ein Stadtverordneter, der als Teilnehmer dieser IG Widerspruch eingelegt hat, mit einem Hundebesitzer gleichzustellen ist oder darf der Stadtverordnete zwar der IG angehören, aber keinen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eingelegt haben?

Auf Seite 2 oben sagen Sie, „sind jedoch zusätzlich die Folgen einer Beratung oder Entscheidung von vornherein auf bestimmte Stadtverordnete individualisierbar, ist dagegen ein Mitwirkungsverbot gegeben.“ Dabei beziehen Sie sich auf das Urteil vom VGH Kassel 8 A 865/12. In diesem Urteil geht es bei der Abstimmung konkret um ein Thema, das einen oder mehrere Stadtverordneten betrifft.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller            Rolf Lipka  
Arnold Müller             Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



Diese Aussage von Ihnen verunsichert uns. Bürgermeister Kretschmann hat sich rechtlich beraten lassen, bevor er von den Stadtverordneten verlangte, dass diese ihren Widerspruch zurückzuziehen müssen, wenn sie im Straßenbeitragsausschuss mitarbeiten bzw. über Fragen zu Straßenbeiträgen abstimmen wollen. Dabei hat auch das beratende Rechtsanwaltsbüro auf dieses Urteil Bezug genommen, aber es so ausgelegt, dass den Stadtverordneten eine Mitarbeit bzw. Abstimmung zum Thema Straßeneiträge nur zu erlauben ist, wenn diese ihren Widerspruch zurückziehen.

Welche Aussage ist denn jetzt für die Stadtverordneten die Maßgebende?

In diesem Zusammenhang drängt sich für uns eine weitere Frage auf. Der Bürgermeister hat, möglicherweise unter falschen Prämissen, die Rücknahme des Widerspruchs eingefordert. Dies führte dazu, dass verschiedene Stadtverordnete ihren Widerspruch zurückgenommen haben und ein Stadtverordneter sogar zurückgetreten ist. Kann die Rücknahme der Widersprüche bzw. der Rücktritt, die den fehlerhaften Informationen durch den Bürgermeister geschuldet sind, wieder rückgängig gemacht werden, also alles in den alten Rechtsstand zurückgeführt werden?

Sie sagen auf Seite 2 im zweiten Absatz, dass Stadtverordnete nur im Einzelfall von Beratungen oder Entscheidungen ausgeschlossen sind und das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels dem Stadtverordneten nicht genommen ist. Wie in unserem Erinnerungsschreiben vom 04.10.2021 auf Seite 2 oben, schon ausgeführt, gibt es noch weitere Stadtverordnete, die ihren Widerspruch noch nicht zurückgezogen haben und auch nicht an eine Rücknahme des Widerspruchs denken, da sie sich als Angehörige einer Berufs- oder Personengruppe sehen, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird.

Inzwischen sind die Widersprüche abschlägig beschieden worden, sodass die Rücknahme des Widerspruchs kein Thema mehr ist. Insoweit stellt sich jetzt aber die Frage: Dürfen die Stadtverordneten, deren Widerspruch abschlägig beschieden wurde, jetzt Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen Straßenbeiträge erheben, ohne dass dies Einfluss auf irgendwelche Abstimmungen zu diesem Thema zur Folge hat? Sie sagen in ihrem Schreiben auf Seite 2 oben: „Sind jedoch zusätzlich die Folgen einer Beratung oder Entscheidung von vornherein ohne weiteres auf bestimmte Stadtverordnete individualisierbar, ist dagegen ein Mitwirkungsverbot gegeben“.

Da es u.E. in den Abstimmungen zu Straßenbeiträgen um generelle Entscheidungen zum Thema Straßenbeiträge geht und nicht um die Klagen, dürfte die Klage auch nicht als Grund gesehen werden, den Stadtverordneten von einer Abstimmung auszuschließen. Jeder Stadtverordnete, der bei dem Thema Straßenbeiträge abstimmt, ist mehr oder weniger Betroffener und stimmt trotzdem - wie der Hundebesitzer - ab, mit oder ohne Klage. Das vorstehend genannte Urteil (Urteil vom VGH Kassel 8 A 865/12) kann zur Klärung der Frage nicht herangezogen werden, da es, wie in dem Urteil geschildert, konkret um die Abstimmung zur Klage eines betroffenen Stadtverordneten ging.

Da der Bürgermeister diesen Sachverhalt trotz ihres Schreibens vom 27.10.2021 - mit den ihm vorliegenden Informationen - dies anders sehen könnte, könnte es passieren, dass der Bürgermeister und ggf. auch der Stadtverordnetenvorsteher diese Stadtverordneten von einer Abstimmung im Stadtparlament ausschließt, wenn es um Fragen zu Straßenbeiträgen geht. Weder im Straßenbeitragsausschuss noch in einer Stadtverordnetensitzung stehen jedoch die Klagen der jeweiligen Stadtverordneten zu den Straßenbeitragsbescheiden zur Diskussion

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller      Rolf Lipka  
Arnold Müller      Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



bzw. zur Abstimmung an, sodass auch keine Individualisierbarkeit bzw. Befangenheit gegeben sein kann.

Bitte geben Sie uns Ihre Rechtseinschätzung, ob es trotzdem einen Grund gibt, diese Stadtverordneten von Beratungen und Entscheidungen zum Thema Straßenbeiträge auszuschließen.

Eine schnelle Antwort auf diese Fragen ist von großer Bedeutung, da diese für die Arbeit im Ausschuss und im Parlament Einfluss haben kann. Es muss sichergestellt sein, dass der Bürgermeister nicht über eine „Hintertür“ doch noch Einfluss auf die Abstimmung nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt



Helmuth Keller



Arnold Müller



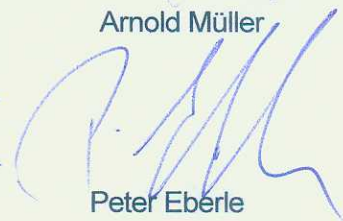
Klaus Schad



Bernd Metzger



Rolf Lipka



Peter Eberle

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch:

Helmuth Keller      Rolf Lipka  
Arnold Müller      Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6

64560 Riedstadt

Telefon: 06158 -72572

[info@strassenbeitraege-riedstadt.de](mailto:info@strassenbeitraege-riedstadt.de)

<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:

Volksbank Südhessen

IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08

BIC: GENODEV1VBD